

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Kapitel 2.3.4.1 "Pauschales Verfahren für Solaranlagen mit registrierender Leistungsmessung"
Ihrer Konsultationsfassung möchten wir wie folgt Stellung nehmen :

Für die Fälle, bei welchen die Einspeisemanagement-Maßnahme außerhalb des entschädigungsberechtigten Zeitfensters beginnt, schlagen Sie vor, das letzte vollständig gemessene Zeitintervall aus dem entschädigungsberechtigten Zeitfenster des Vortages als Vorwert (P0) für die Berechnung der Ausfallarbeit anzusetzen.

Da PVA zum Ende des entschädigungsberechtigten Zeitfensters nur eine sehr geringe Einspeiseleistung zeigen, haben wir zur Veranschaulichung die Lastgangdaten von 10 PVA in unterschiedlichen PLZ-Gebieten mit Nennleistungen zwischen 102,06 und 7.562,4 kWp herangezogen und dabei im Zeitraum vom 27.03. bis 30.10.2016 jeweils die Viertelstunden von 19:45h bis 20:00h betrachtet.

Von insgesamt 218 im o.g. Zeitraum vorhandenen Viertelstunden bis 20:00h gab es in durchschnittlich 160,8 dieser Viertelstunden Einspeisewerte größer 0.

Der Leistungsmittelwert der Einspeisewerte größer 0 betrug dabei im Durchschnitt aller 10 Anlagen nur 4,186 % der jeweils installierten Nennleistung.

Die diesbezügliche Datengrundlage stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung.

Eine derart geringe Einspeiseleistung kann nicht repräsentativ für die potentielle Anlagenleistung während der Einspeisemanagement-Maßnahme sein und ist somit aus unserer Sicht als Vorwert für die Ermittlung der nicht realisierten Leistung ungeeignet.

Als realitätsnäheres Verfahren in o.g. Fällen würden wir vorschlagen, den Leistungsmittelwert der von der Maßnahme betroffenen Viertelstunden im entschädigungsberechtigten Zeitfenster des letzten unregulierten Vortages anzusetzen.

Beispiel : eine Maßnahme dauerte vom 02.04.2017 05:00 h bis 02.04.2017 16:10 h, der letzte unregulierte Vortag war der 31.03.17.

Dann würde der Leistungsmittelwert der Viertelstunden von 07:15h bis 16:15h (Endzeitstempel) des 31.03.17 unseres Erachtens einen realistischen Vorwert für die Ermittlung der nicht realisierten Leistung während der Einspeisemanagement-Maßnahme am 02.04.17 darstellen.

Zu Ihrer Formulierung "vollständig gemessenes Zeitintervall" würden wir gern noch anmerken, dass wir "vollständig gemessen" so verstehen, dass in diesem Zeitintervall eine Einspeiseleistung größer 0 gemessen wurde. Da dieser Wortlaut in der Vergangenheit des öfteren zu Diskussionen mit Netzbetreibern geführt hat (0 ist schließlich auch ein gemessener Wert), wären wir hier jedoch für eine Klarstellung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Willner
Godea GmbH